

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 1-2

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

M a r g a u.

I. Proklamation des Kantonschulrathes. Wir
Präsident und Mitglieder des Schulrathes
des Kantons Aargau an sämtliche Schul-
behörden, Pfarrämter, Lehrer und Lehrerinnen
des Kantons thun und hiermit:

Tit. Die Annahme der revidirten Staatsverfassung vom 5. Januar 1841 hatte eine Wiedererneuerung sämtlicher Staatsbehörden zur Folge. Derselben unterlagen bei der neuen Organisation auch alle Behörden, denen die Aufsicht und Leitung der Schulen und öffentlichen Bildungsanstalten im Kanton gesetzlich übertragen ist. Mit Vergnügen haben Wir aus den Uns erstatteten Berichten entnommen, daß dieselben überall ordnungsgemäß gewählt, und in den ihnen angewiesenen Wirkungskreis eingetreten seien. Wir können es daher nach dem Beginne des Winterhalbjahres nicht unterlassen, die Uns zur Mitwirkung am ernsten Werke der Jugend erziehung beigegebenen Behörden, Inspektoren, Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen mit einem Worte des Vertrauens zu begrüßen.

Mit gefahrvoller Erschütterung ist abermals eine Zeit trauriger Verwirrung an Uns vorübergegangen. Sie hat aller Orten gelehrt, wie vieles die Erziehung noch zu leisten habe, bis das Vaterland die volle Gewähr des Glückes besitze, welches in einem zugleich tugendhaften und erleuchteten Volke liegt.

Wo eine freisinnige Verfassung aus politischen Stürmen hervorgegangen ist, da hat die Erziehung dreifach ihre Kräfte aufzubieten: einmal um die Störungen, welche sie erfuhr, wieder gut zu machen; sodann die bösen Auswüchse, welche das Leben in solchen Zeiten treibt, wieder zu entfernen; und endlich die Keime, welche für die Veredlung des Volkes in der errungenen Verfassung liegen, zu sengsreicher Entwicklung zu bringen. Denn nur darin kann eine Verfassung ihre Bewährung finden, daß sie ihr Volk besser macht.

Die Erziehung, welche zu diesem Zwecke unter den Schutz derselben gestellt wird, hat daran das Wichtigste zu leisten. Ihr ist die Sendung geworden, dem Vaterlande die Jünglinge und Jungfrauen, die Väter und Mütter, die Lehrer und Weisen, die Räthe und Rich-

ter, die Krieger und Vorsteher zu geben, in deren Händen alle Heilgthümer der Nation: Tugend und Recht, Ehre und Freiheit, Glück und ruhmvolles Dasein, mit einem Worte, die Loope der Familie, der Gemeinde und der Republik liegen.

Wir empfehlen daher zunächst Euch, Verchreste Lehrer und Lehrerinnen aller Bildungsanstalten des Kantons, diese große Aufgabe Eures Berufs von Neuem. Wir versehen Uns dabei mit vollem Vertrauen Eurer eidlich angelobten Pflichttreue, daß Ihr „die Jugend „zu religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlge-“sinnten Bürgern, und auch, so viel möglich, zu Wissenschaft und „höherer Bildung erziehen“ und, um diese große Aufgabe zu erfüllen, kein Mittel versäumen werdet, welches einerseits die täglich fortschreitende Wissenschaft und Erziehung dem strebenden Lehrer an die Hand gibt, anderseits aber, und darauf legen Wir den vorzüglichsten Werth, in der Macht eines guten Beispiels liegt.

Gegen die ehrwürdige Geistlichkeit geben Wir Uns der getrostesten Hoffnung hin, daß dieselbe, auch fortan, sowohl mit der Kraft ihres Ansehens, als auch mit ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen Schule und Lehrer in ihrer Wirksamkeit freundlich unterstützen, und insbesondere die religiöse Erziehung Kraft ihres erhabenen Berufes nach denjenigen Grundsätzen und mit derjenigen Weihe ihrer heiligen Religion fördern werden, wodurch allein dem Vaterlande ein frommes, tugendhaftes und erseuchtes Volk aus den Schulen erwachsen kann.

Sämmtliche Schulbehörden, Gemeindvorsteher, Inspektoren und Rektoren endlich ersuchen Wir, mit erneuterter Thätigkeit die Gesetze und Verordnungen im Erziehungswesen zu handhaben, rücksichtslos auf Gunst oder Ungunst einzig die Pflicht ihrer Stellung und die Wohlfahrt der Jugend und des Vaterlandes unverrückt im Auge zu behalten, das Ansehen der Schule und ihrer Vorschriften, wo das-selbe durch die Ungunst der Zeitumstände erschüttert oder gemindert wurde, mit Kraft und Umsicht wieder herzustellen und neu zu befestigen, ihre Lehrerschaft in Erfüllung der schweren Pflichten zu ermuntern, auf ihre Fortbildung stets wohlthätig zu wirken, und sie nicht nur in ihrem Amte, sondern auch, wo es nöthig ist, in ihren wohlerworbenen Rechten und Ansprüchen treu und kräftig zu unterstützen. Für ihre edle, uneigennützige Hingebung wird sie eine dankbare Nachwelt segnen, und das Bewußtsein der erfüllten Pflicht,

welche die Gegenwart gegen die Zukunft hat, sie schöner, als jede andere Entgeltniß lohnen.

Die oberste Schulbehörde ihrerseits wird es sich stets mit Vergnügen zur ersten Aufgabe machen, Lehrer, Pfarrämter und Behörden in ihrer Wirksamkeit für die Schule und das Heil der Jugend nach Recht und Gesetz zu unterstützen und keine größere Pflicht erkennen, als im treuen Vereine mit denselben die Bildung unsers Volkes immer höherer vervollkommenung entgegen zu führen.

Gott segne in unserm vereinten Bestreben das Vaterland!

Gegeben in Alarau den 28. Christmonat 1842.

Der Landstathalter,
Präsident des Kantonschulrathes:

Waller.

Der Sekretär:

Wagner.

II. Dekret zur Errichtung einer höheren Unterrichtsanstalt in Muri, vom gr. Rath erlassen den 16. Dezember 1842.

§. 1) Es soll in Muri mit Beförderung eine höhere Unterrichtsanstalt errichtet werden.

§. 2) Die neue Anstalt ist eine unbedingte Staatsanstalt und steht ausschliesslich unter der Wirksamkeit der Staatsbehörden.

§. 3) Die Kosten dieser Anstalt werden aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Muri bestritten.

§. 4) Die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten weist der Staat in den Klostergebäuden von Muri an.

§. 5) Die Anstalt soll den Umfang einer vollständig eingerichteten Bezirksschule haben.

§. 6) Demnach wird der Unterricht von höchstens vier Hauptlehrern und der nöthigen Anzahl von Hilfslehrern ertheilt.

§. 7) Auf den gutachtlichen Vorschlag des Kantonschulrathes wählt der kl. Rath die sämmtlichen Lehrer, und aus der Zahl der Hauptlehrer je für eine Amts dauer von sechs Jahren den Rektor der Anstalt, welcher nach Umfluss dieser Zeit sofort wieder wählbar ist.

§. 8) Ein Hauptlehrer bezieht einen jährlichen Gehalt von 1000 — 1400 Fr., ein Hilfslehrer aber einen solchen bis auf höchstens 600 Fr. — Außerdem wird dem Rektor und dem Religionslehrer freie Wohnung in den Klostergebäuden angewiesen.

§. 9) Für sämtliche Schüler der Anstalt wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

§. 10) An fleiße, gesittete und zugleich fähige Knaben unbemittelte Eltern können jährlich Schulstipendien von 40 bis 80 Fr. ertheilt werden, wofür aus dem Klostergute jährlich eine Summe bis auf 600 Fr. verwendet werden darf. — Die Schulpflege macht, nach eingeholtem Gutachten der Lehrerversammlung, dem Kantonsschulrath die Vorschläge zur Ertheilung dieser Stipendien.

§. 11) Die Anstalt steht unter der Leitung des Rektors und der Lehrerversammlung, so wie unter der besondern Aufsicht einer Schulpflege und der allgemeinen Schulbehörden.

§. 12) Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei durch den Bezirksschulrat von Muri und zwei durch den Kantonsschulrat gewählt werden. — Den Präsidenten bezeichnet der Kantonsschulrat.

§. 13) Der Anstalt werden angemessene Sammlungen von Büchern, Naturalien, mathematischen und physikalischen Apparaten übergeben.

§. 14) Der Gottesdienst für die Anstalt wird durch den Religionslehrer in der Stiftskirche abgehalten.

§. 15) Der kl. Rath bestimmt die nähere Organisation der Anstalt sowohl hinsichtlich des Unterrichts, als der Disziplin und Leistung, wie auch der Befugnisse des Rektors und der Schulpflege durch ein besonderes Reglement.

§. 16) Im Uebrigen sollen für die Anstalt alle diejenigen Bestimmungen gelten, welche das Schulgesetz sowohl für die Schulen im Allgemeinen, als für die Bezirksschulen insbesondere festsetzt.

III. Stipendiengesetz. Die Grossrathskommission, welche über vorstehendes Gesetz Bericht erstattete, hat ihr Auge auch auf ein anderes, naheliegendes Bedürfniss geworfen. Es wurde nämlich auf ihren Antrag der kl. Rath eingeladen, bei der ihm bereits früher vom gr. Rath aufgetragenen Revision des Stipendiengesetzes auch darauf Bedacht zu nehmen, wie etwa dem Mangel an Geistlichen durch Ertheilung von Stipendien auch schon für den Besuch der Kantonsschule und nicht bloß zum Behuf der Universitätstudien abgeholfen werden könnte.

IV. Katechismus (kathol. Konf.) Der Kantonsschulrat hat unlängst den katholischen Kirchenrat auf das schreinende Bedürf-

niß eines Katechismus für sämmtliche katholische Schulen des Kantons aufmerksam gemacht. Letztere Behörde urtheilte in Folge dieser Anregung über Hirschers Katechismus etwa also: „derselbe bilde ein systematisch streng geordnetes Ganzes und stelle sich als ein sehr verdienstliches Werk dar, sei jedoch in Bezug auf Gemeindeschulen zu hoch gehalten, in seinem Inhalte zu weit greifend und zu ausgedehnt, erscheine also namentlich zur Einführung in den untern Schulklassen als nicht geeignet.“ Wir sind der Ansicht, in den untern Schulklassen sei gar kein Katechismus nöthig, ja die Einführung eines solchen in denselben wäre eine pädagogische Verkehrtheit. Wer in untern Schulklassen ohne Katechismus nicht Religionsunterricht ertheilen kann, der taugt für dieselben nicht zum Religionslehrer. — Der Kirchenrath hat nun am 9. Febr. dieses Jahrs durch Kreisschreiben die sämmtlichen Kapitelsdekanate angewiesen, die gesamme katholische Kuratgeistlichkeit zu beauftragen, in den Pastoralkonferenzen bezüglich auf einen allgemein einführenden katholischen Katechismus reifliche Erbauerung und Berathung walten zu lassen, und seiner Zeit behufs eines an den hochwürdigsten Herrn Bischof zu bringenden Vorschlages ihm (dem Kirchenrath) gutächtliche Aufträge einzureichen.

V. Gesang. Es ist eine auffallende Wahrnehmung, daß der Gesang in den Gemeindeschulen gar häufig fast ganz vernachlässigt wird, und daß einzelne Lehrer sich ihre Ausbildung und Fortbildung in diesem für die Kultur des Volkes so wichtigen Unterrichtsfache gar nicht angelegen sein lassen. Die Prüfungskommission hat ihre disfälligen, aus den letzten Konkursprüfungen geschöpften Erfahrungen dem Kantonsschulrathen zur Kenntniß gebracht, welcher sodann folgenden Beschluß fasste: Definitiv angestellten Gemeindeschullehrern, welche sich nicht bis zum Jahr 1846 über ihre theoretische Befähigung zum Gesangunterricht auszuweisen im Stande sind, soll dann zumal ihre Wahlfähigkeitszeugniß überhaupt entzogen werden.

VI Sprachlehre in Schulen. Der Kantonsschulrath hat die Bezirksschulräthe angewiesen, dafür zu sorgen, daß künftig in Gemeindeschulen den Kindern keine besondern Sprachlehren in die Hände gegeben werde; die Lehrer haben vielmehr durchweg den kurzen Abriß der Sprachlehre in dem Lesebuche für die mittlern und öbern Klassen bei ihrem Sprachunterricht zu Grunde zu legen. Dieser Beschluß wurde durch die Erfahrung hervorgerufen, daß die

Schüler hie und da mit Grammatik überladen werden, während die praktische Seite des Unterrichts, als Lesen und Aufsatz, nicht die erforderliche Verücksichtigung erfahre.

Basel.

Lehrerwittwenkasse. Seit 1826 besteht eine freiwillige Lehrerwittwenkasse; sie wurde damals von Lehrern der Stadt und Landschaft gegründet. Es ist dies die einzige Anstalt des Gesamt-kantons, die ihre Integrität über den Trennungsturm hinaus behauptete. Leise Stimmen zur Trennung waren zwar, besonders vor 1840, hauptsächlich in Basel vernehmbar, verstummen aber bald, da sie weder auf der Landschaft noch in der Stadt Anklang fanden. Der Hauptanlaß, daß der ursprüngliche Fortbestand je in Frage kam, ward durch die Entstehung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Lehrerschaft der Stadt gegeben, deren Statuten die Lehrer der Landschaft von der Theilnahme ausschließen. Diese städtische Anstalt übt auf die des Gesamt-kantons in so fern einen nicht günstigen Einfluß, als die Lehrer der Stadt nun nicht mehr regelmäßig der Letztern beitreten; die Erstere verheißt bei freilich größerer Einlage auch größere Vortheile. Die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kantons Basel hatte

1833	—	Mitglieder und an Vermögen	Fr.	6451
1834	98	”	”	7291
1835	96	”	”	7994
1836	88	”	”	8513
1837	87	”	”	9139
1838	83	”	”	10007
1839	80	”	”	10524
1840	78	”	”	11074
1841	79	”	”	11584
1842	93	”	”	—

Ungeachtet der Abnahme an Mitgliedern hat das Vermögen dennoch stets zugenommen. — Es steht zu erwarten, daß die jüngeren Lehrer der Landschaft, welche der Gesellschaft bisher nicht angehörten, nun auch derselben beitreten werden. — Wir gedenken, die im Jahr 1840 revidirten Statuten einmal mitzutheilen.